

Beitragsordnung



§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Kampfrichter sind beitragsfrei.

§3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§4 Höhe der Beiträge

(1) Die Mitglieder haben folgende 1/2jährliche Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Prozent	Halb-jahresbeitrag Breitensport	Halb-jahresbeitrag Leichtathletik	Halb-jahresbeitrag Leistungsschwimmen *	Halb-jahresbeitrag Schwimmen **	Halbjähr.-Btrg. Trampolin Triathlon
Einzelmitglied über 18 J.	100%	60,00 €	105,00 €	120,00 €	105,00 €	105,00 €
Jugendliche bis 18 J.	100%	50,00 €	90,00 €	120,00 €	105,00 €	90,00 €
bis 7 Jahre			60,00 €			
bis 12 Jahre		40,00 €	75,00 €	120,00 €	105,00 €	75,00 €
Familien einschl. 1 Kind bis 18 Jahre	200%	120,00 €				140,00 €
bis 12 Jahre		25,00 €				40,00 €
jedes weitere Kind		40,00 €				60,00 €
Schüler und Auszubildende bis 27 Jahre und Studenten	Kinderbeitrag bis 18 J	50,00 €				65,00 €
Ehrenmitglieder	0%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eltern/Kind-Turnen		30,00 €				
Schwimmausbildung bis Bronze-Abzeichen		45,00 € monatlich				

*) Für die Abteilung Leistungsschwimmen gilt: 1. Kind 120,00 € 2. Kind 100,00 € 3. Kind 80,00 € 4. Kind 50,00 €
Hierin enthalten sind die jährlichen DSV-Lizenzen und Startgelder für mindestens 8 Wettkämpfe /Jahr

**) Für die Abteilung Schwimmen gilt: 1. Kind 105,00 € 2. Kind 85,00 € 3. Kind 65,00 € 4. Kind 50,00 €

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Bei Eintritt in den Verein wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§5**Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar und am 01. Juli eines jeden Jahres im voraus fällig und wird im Januar und Juli eingezogen.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (3) Neue Mitglieder zahlen anteilmäßig Beiträge für das laufende Jahr.

§6**Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 15,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig.

§7**Beitragsrückstand**

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§8**Soziale Härtefälle**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§9**Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§10**Umlagen**

Über eine Umlage entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.

§11**Änderungen**

Änderungen, die die Höhe des Beitrags und diese Beitragsordnung betreffen entscheidet der Vorstand.

§12**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Grevenbroich, den 02.12.2022

Der Vorstand